

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6557 -**

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen

Berichterstatter: Abgeordnete Rothe-Beinlich

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 94. Sitzung vom 10. November 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 9. Dezember 2022 und in seiner 46. Sitzung am 21. April 2023 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. In Artikel 1 Nr. 7 wird § 15 wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung zuständige Stelle soll auf die verschiedenen Formen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung nach den Absätzen 2 und 3 sowie deren Folgen hinweisen. Soweit die fachlichen Qualifikationen gegeben sind und keine Hinderungsgründe vorliegen, soll sie auf eine umfassende allgemeine Beeidigung und Ermächtigung für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare hinwirken."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Vor dem 1. Juni 2023 in Thüringen erfolgte allgemeine Beeidigungen zum Dolmetscher für staatsanwaltliche und notariel-

le Zwecke, allgemeine Beeidigungen zum Gebärdensprachdolmetscher sowie Ermächtigungen zum Übersetzer gelten fort. Für die nach Satz 1 fortgeltenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes und die nach Absatz 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 GDolmG. Insbesondere besteht das Recht, die Bezeichnung nunmehr in der in § 17 vorgesehenen Form zu führen."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

Möller
Vorsitzender